Kreistags-Sitzung am 22.10.2026 *-öffentlicher Teil-*		Gesetzliche Mitgliederzahl: **39** davon anwesend: **-**		
TOP: 6	**Sache / Beschluss**	**Abstimmungsergebnis**		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung

Ergänzung der Benutzungsordnung der Kreis- und Stadtbücherei Kusel um einen Passus zur Außenrückgabe

Beschlussvorlage:

Die Volksbank Glan-Münchweiler hat eine Geldzuwendung in Höhe von 5.000,00 € zugunsten der Kreis- und Stadtbücherei Kusel geleistet.

Mit dieser Spende hat die Kreis- und Stadtbücherei Kinderbücher (1.269,09 €), einen Kinderbuchtrog (575,- €) und eine Outdoor-Medienrückgabebox (3.189,20 €) angeschafft.

Für das Aufstellen der Outdoor-Medienbox wurde das Einvernehmen mit den zuständigen Bau- und Denkmalschutzbehörden hergestellt. Die Box darf im Hof der Tuchfabrik aufgestellt werden.

Die Außenrückgabebox ist in der geltenden Benutzungsordnung der Kreis- und Stadtbücherei nicht aufgeführt. Daher ist eine Ergänzung der Benutzungsordnung um einen Passus zur Außenrückgabe erforderlich.

Die Ergänzungen sind rot markiert:

§ 4 Rückgabe, Leihfristüberschreitung und Mahnung

(1) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die von ihr/ihm entliehenen Medien und weitere Ausleihangebote fristgemäß zurückzugeben. Das entliehene Bibliotheksgut ist spätestens am letzten Tag der Leihfrist zurückzugeben. Wird die Ausleihfrist überschritten, sind Säumnisgebühren zu zahlen, unabhängig davon, ob eine Vorabinfo über das Ende der Leihfrist und ob eine Erinnerung/Mahnung nach dem Ende der Leihfrist erfolgte. Die Kommunikation kann auch elektronisch (im Regelfall per E-Mail) erfolgen.

(2) Die Bücherei ist berechtigt, die Rückgabe der Medien und weiteren Ausleihangebote kostenpflichtig anzumahnen.

Ausstehende Gebühren werden von der Bücherei sofort eingefordert.

(3) Nicht fristgerecht zurückgegebene Medien und weitere Ausleihangebote werden nach dreimaliger, gebührenpflichtiger Mahnung im Verwaltungsverfahren auf Kosten der Benutzerinnen und Benutzer nach den landesrechtlichen Vollstreckungsvorschriften eingezogen. Die weitere Ausleihe kann von der Rückgabe angemahnter Medien und weiterer Ausleihangebote sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

(4) Für die Rückgabe bestimmter Medien außerhalb der Öffnungszeiten steht eine Außenrückgabe zur Verfügung. Ausnahmen zur Außenrückgabe bilden gesetzliche

Feiertage sowie durch Aushang bekanntgegebene Schließzeiten der Bücherei und der Außenrückgabe. Die Rückgabe über die Außenrückgabe ist ein freiwilliges Zusatzangebot der Bücherei. Einzelne Ausleihangebote können von der Rückgabe über die Außenrückgabe ausgeschlossen werden; dies wird durch Aushang an der Außenrückgabe bekanntgegeben.

Bei der Nutzung der Außenrückgabe haften die Entleihenden für alle Schäden am Bibliotheksgut, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch die Rückgabe über die Außenrückgabe entstehen. Die Bücherei übernimmt keine Haftung für Schäden an den Medien, die durch die Nutzung der Außenrückgabe entstehen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bücherei oder ihrer Bediensteten beruhen. Eine Haftung der Bücherei bei einfacher Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
Die Prüfung und Rückbuchung der zurückgegebenen Medien erfolgt erst am nächsten Öffnungstag. Die Rückgabe gilt zu dem Zeitpunkt als erfolgt, zu dem die Medien in die Außenrückgabe eingelegt wurden, sofern die Rückgabe fristgerecht erfolgt ist. Die Entleihenden tragen die Beweislast für die fristgerechte Rückgabe und den ordnungsgemäßen Zustand der Medien zum Zeitpunkt der Einlage in die Außenrückgabe. Bereits entstandene Säumnisgebühren bleiben bestehen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Ergänzung der Benutzungsordnung der Kreis- und Stadtbücherei Kusel um einen Passus zur Außenrückgabe in der vorliegenden Form zu.